



Förderkulisse deutlich verbessert

Städtisches Programm für den Sozialen Wohnungsbau jetzt noch attraktiver

FULDA (jo). Da der soziale Wohnungsbau für die Stadt Fulda ein wichtiges Anliegen ist, wurde im Dezember 2015 nach dem entsprechenden Beschluss der Stadtverordnetenversammlung ein eigenes städtisches Programm aufgelegt, das die Schaffung von Sozialwohnraum mit bis zu 25 000 Euro pro Wohneinheit förderte. Jetzt wurde die Förderkulisse noch einmal deutlich erhöht.

Bereits über das bisherige Programm sind in den vergangenen drei Jahren zahlreiche neue Sozialwohnungen gefördert worden: So wurden in der vergangenen Förderperiode (Januar 2016 bis Januar 2019) insgesamt 103 Wohneinheiten durch städtische Fördersummen in Höhe von insgesamt 2,1 Millionen Euro gefördert, davon sind bereits 40 Wohneinheiten fertiggestellt, 52 im Bau und 11 in Planung. Im Programmjahr 2018 wurden zudem noch drei weitere Projekte angemeldet, die sich derzeit noch in unterschiedlichen Stadien der Prüfung befinden.

Die kommunalen Richtlinien zur Förderung des Neubaus und der Modernisierung sozial gebundener

Mietwohnungen aus dem Jahre 2015 waren befristet für drei Jahre und wurden nun anhand gesammelter Erfahrungen und unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen am Wohnungsmarkt, der Baukosten und der Grundstückspreise fortgeschrieben und angepasst.

Der allgemeinen Mietpreissteigerung folgend wurde darin eine Erhöhung der Sozialmiete von 5,40 auf 5,90 Euro/Quadratmeter als maximale Einstiegsmiete vorgenommen. Analog zu den Richtlinien des Landes Hessen besteht nun die Wahlmöglichkeit zwischen einer 20-jährigen oder 25-jährigen Mietpreis- und Belegungsbindung. Wichtige Neuerung: Die Förderung für kleinere Objekte (bis 20 Wohneinheiten) kann zukünftig auch ohne die WL-Bank (Landesförderung) vollzogen werden, was eine Erleichterung für die Bauherren in Sachen bürokratischem Aufwand und Verfahrensdauer bedeutet.

Zudem wurden die Zuschusshöhen entsprechend angepasst: Bei Inanspruchnahme der **20-jährigen Bindung** besteht die Förderung aus einem einmaligen Zuschuss in Höhe von:

- 30 000 Euro je Wohneinheit für 1- bis 3-Zimmer-Wohnungen



Das aktuelle Projekt der GWH-Bauprojekte GmbH am Bahnhof/Ecke Am Schützenhaus wird noch über das alte städtische Förderprogramm für den Sozialwohnungsbau gefördert. Inzwischen wurden die Konditionen für Bauherren noch einmal verbessert.
Fotos: Stadt Fulda

• 35 000 Euro je Wohneinheit für 4- oder 5-Zimmer-Wohnungen

Bei Inanspruchnahme der **25-jährigen Bindung** besteht die Förderung aus einem einmaligen Zuschuss in Höhe von:

- 35 000 Euro je Wohneinheit für 1- bis 3-Zimmer-Wohnungen
- 40 000 Euro je Wohneinheit für 4- oder 5-Zimmer-Wohnungen

Wie aus den Zahlen hervorgeht, ist die Zuschusshöhe im Hinblick auf die fehlenden Wohnungen für größere Familien für 4- oder 5-Zimmer-Wohnungen entsprechend erhöht worden, um einen Schwerpunkt auf Wohnungen für kinderreiche Familien zu setzen.

Wer eine weitere Förderung ausschöpfen will, baut behindertengerecht: Zur Schaffung von barrierefreien/rollstuhlgerechten Wohnungen ist der bestehende städtische Zuschuss auf

2500 bzw. 5000 Euro erhöht worden.

Die Richtlinie zur Förderung durch Modernisierung wurde ebenfalls angepasst und durch Erhöhung der prozentualen Förderung attraktiver gestaltet worden.

„Das GWH-Projekt am Bahnhof ist ein schönes Beispiel dafür, dass unser Förderprogramm bereits früher gewirkt hat und die Anreize, sozialen Wohnraum zu schaffen, bei Bauherren auf fruchtbaren Boden fallen“, sagt OB Dr. Heiko Wingenfeld. Durch die weitere Verbesserung der Konditionen hoffe man auf weitere solche Vorzeigeprojekte, so der OB. Unter anderem sei man mit der GWH bereits in Gesprächen über mögliche weitere Projekte im Bereich Ziehers Süd.

Weitere Details zum Förderprogramm finden Sie hier: www.fulda.de/bauen-wirtschaft/planen-bauen-wohnen/wohnungsbaufoerderung/

Tretanlage öffnet an Karfreitag

FULDA (jo). Pünktlich zum angekündigten Frühlingswetter über die Osterfeiertage öffnet am Karfreitag, 19. April, wieder die beliebte Wassertretanlage nahe des Umweltzentrums in der Fulda-Aue. Die Anlage, in der nicht nur Anhängerinnen und Anhänger des „Wasserdoktors“ Sebastian Kneipp auf ihre Kosten kommen, ist täglich von 8 bis 20 Uhr geöffnet. Wegen Reinigungsarbeiten kann sich die Öffnung an Montagen und Freitagen jedoch bis 12 Uhr verschieben. Währenddessen müssen sich Kinder, die sich auf den Wasserspaß am Wasserspielplatz an der Tränke (nahe der Wiesenmühle) freuen, wie angekündigt noch etwas gedulden: Voraussichtlich wird der Wasserspielplatz erst in der ersten Mai-Woche öffnen können, da die Sanierungsarbeiten erst bei anhaltend wärmerer Witterung durchgeführt werden können.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN



Im Amt für Stadtmarketing der Stadt Fulda ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle in der

Sachbearbeitung (m/w/d) des Tourismus- und Kongressmanagements

zunächst befristet für zwei Jahre zu besetzen. Der Arbeitsplatz kann in Teilzeit besetzt werden.

Interessiert? Sofern Sie die geforderten Voraussetzungen erfüllen, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Auf unserer Internetseite www.fulda.de finden Sie unter der Rubrik „Rathaus & Politik – Arbeiten bei der Stadt Fulda – Stellenausschreibungen“ den vollständigen Ausschreibungstext und einen Link, der Sie direkt auf unser Bewerberportal weiterleitet.

Bitte bewerben Sie sich möglichst über unser Online-Bewerbungsverfahren.

Die Bewerbungsfrist endet am **30.04.2019**.

Die gespeicherten Daten werden nach Abschluss des Verfahrens unter Wahrung des Datenschutzes vernichtet.

**Magistrat der Stadt Fulda
Haupt- und Personalamt
Personal- und Organisationsabteilung
Schlossstr. 1, 36037 Fulda**

ANSPRECHPARTNERIN

Sophie Hillenbrand
berät Investoren



Seit wenigen Monaten hat sich das Bauordnungsamt der Stadt Fulda mit Blick die Förderung des sozialen Mietwohnungsbaus personell verstärkt: Sophie Hillenbrand, die ihre Ausbildung als Inspektorenanwärterin bei der Stadt Fulda absolviert hat, ist nun mit zuständig für die Wohnungsbauförderung und Ansprechpartnerin bei Förderanträgen für entsprechende Bauvorhaben.

Telefon: (0661) 102-1673
wohnungsbaufoerderung@fulda.de

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Allgemeinverfügung

zur Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags

Gemäß § 6 Abs. 1 des Hess. Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) vom 23. November 2006 (GVBl. I Seite 606), zuletzt geändert durch Artikel 72 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. Seite 622) wird abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 HLöG im Wege der Allgemeinverfügung folgendes bestimmt:

1. Regelung

Aus Anlass des Fuldaer Stadt- und Bürgerfestes 2019 wird die Öffnung der Verkaufsstellen, die an den nachstehend aufgelisteten Straßen und Plätzen anliegen, am Sonntag, den 30. Juni 2019, für den Geschäftsverkehr mit Kunden in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr freigegeben.

Bahnhofstraße, Universitätsplatz, Jesuitenplatz, Museumshof, Buttermarkt, Doll/Peterstor, Karlstraße, Marktstraße, Borgiasplatz, Unterm-Heilig-Kreuz, Friedrichstraße, Bonifatiusplatz.

2. Gründe

Mit dem Stadt- und Bürgerfest 2019, einem der herausragenden Ereignisse im Rahmen des Stadtjubiläums, soll die Attraktivität und Vielfalt der Stadt Fulda ins öffentliche Bewusstsein gehoben werden. Das Veranstaltungskonzept des Stadt- und Bürgerfestes bietet dem lokalen und regionalen Publikum ein abwechslungsreiches, stimmungsvolles, von Kurzweil, Geselligkeit und angenehmer Unterhaltung geprägtes Programm. Die Spreizung des Angebotes erfasst Bühnen-Live-Musik, Showprogramme, eine Modenschau, Gewinnspiele, Tanzveranstaltungen, Mitmachaktionen, Walking-Acts, einen Mittelaltermarkt, kinder- und familienbezogene Events, vielfältige gastronomische Dienstleistungen und ein Barockfestival. Das Veranstaltungsspektrum richtet sich an alle Altersgruppen. Mit seiner örtlichen Ausdehnung, seiner attraktiven und vielschichtigen

Angebote und Darbietungen entfaltet das Stadt- und Bürgerfest Ausstrahlungswirkung bis in die Region hinein.

Von der Möglichkeit der Sonntagsöffnung dürfen nur Verkaufsstellen Gebrauch machen, die an den Veranstaltungsflächen gelegen sind. Damit ist eine quantitative und angebotsbezogene Beschränkung der Ladengeschäfte und Sortimente gewährleistet. Verkaufsstellen ohne örtlichen Bezug zur Veranstaltung sind nicht berechtigt, am Sonntag zu öffnen. Mit der örtlichen Begrenzung der Ladenöffnung auf das Umfeld der Veranstaltung ist die Nachrangigkeit des Warenverkaufs im Sinne des gesetzlich bestimmten Anlass-Folge-Verhältnisses unterstrichen. Der räumliche Geltungsbereich der Freigabe ist durch die Benennung der Straßen und Plätze bestimmt, auf denen sich das Fest ereignet und an denen die Ladengeschäfte anliegen.

Tradition und Konzept des Stadt- und Bürgerfestes sind geeignet, einen beträchtlichen, auch auswärtigen Besucherstrom anzuziehen. Das Fest greift ein viertägiges Ereignis ab, das in den Sonntag als Höhepunkt mündet und diesem Tag sein öffentliches Gepräge verleiht. Die Anreizfunktion und werktägige Geschäftigkeit einer Ladenöffnung tritt in der öffentlichen Wahrnehmung und im Besucherverhalten zurück. Fulda ist wegen seiner geographischen Lage im Dreiländereck Hessen, Bayern, Thüringen grundsätzlich ein beliebter Anlaufpunkt für Besucher und während des Stadt- und Bürgerfestes im Besonderen. Das entspricht der Erfahrung aus Vorjahren, in denen regelmäßig ein erheblicher Besucherzuspruch aus angrenzenden Regionen festzustellen war. Das Stadt- und Bürgerfest steht zielgerichtet im Fokus örtlicher, lokaler und regionaler Werbung. Die Veranstaltung erstreckt sich über eine Fläche von etwa 35.000 m² und überwiegt damit die Fläche der Geschäftsöffnung.

3. Allgemeines

Die Sonn- und Feiertage genießen als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung den Schutz des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Hessen. Von diesem Grundsatz sind nur dann Ausnahmen möglich, wenn unter Abwägung der allgemein anerkannten Freizeitbedürfnisse der Bevölkerung mit den Schutzinteressen der Beschäftigten ein hinreichendes Niveau des Feiertagsschutzes gewahrt bleibt. Die Ausnahmen sind daher im Gesetz selbst normiert und finden insbesondere in der zeitlichen Beschränkung der Öffnungszeiten, der Höchstzahl freigabefähiger Sonn- oder Feiertage, dem Schutz während der Zeit des Hauptgottesdienstes und in den ausgleichenden Regelungen für den Einsatz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ihren Niederschlag.

4. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am 30. Juni 2019 in Kraft.

5. Bekanntmachung

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie gilt gemäß § 41 Abs. 4 des Hess. Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 15. Januar 2010 (GVBl. I Seite 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. Seite 570) zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als bekannt gegeben. Der Wortlaut dieser Allgemeinverfügung ist auch auf der Internetseite der Stadt Fulda hinterlegt.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Fulda, Schlossstr. 1, 36037 Fulda, zu erheben.

Fulda, den 1. April 2019

Magistrat der Stadt Fulda
Dr. Heiko Wingenfeld
Oberbürgermeister